



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche Ortschaftsratsitzung
am 24. Juli 2024

Nr. 1 / 2024

TOP III / 1 Feststellung über mögliche Hinderungsgründe (§ 29 GemO) der neugewählten Ortschaftsräte

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat nimmt zur Kenntnis, dass keine möglichen Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Gemeindeordnung bekannt sind.

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) weist der Bürgermeister bei der Benachrichtigung der gewählten Bewerber diese auf die Vorschriften der §§ 16 und 29 GemO hin und fordert sie auf, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Es ist deshalb zunächst Sache der gewählten Bewerber selbst, etwaige Hinderungsgründe zu prüfen und dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Bürgermeister hat in seiner Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Kommune geprüft, ob Hinderungsgründe vorliegen. Es liegen hierbei keine Hinweise auf mögliche Hinderungsgründe vor.

Die Amtszeit des bisherigen Ortschaftsrates endet entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO am 09. Juni 2024. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Ortschaftsrates führt der bisherige Ortschaftsrat die Geschäfte weiter. (§ 30 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Nach § 29 Abs. 5 stellt der Ortschaftsrat formal fest, ob Hinderungsgründe vorliegen.

Eine Beschlussfassung ist hier nur erforderlich, soweit Anlass besteht; wenn also gewählte Bewerber (mögliche) Hinderungsgründe mitgeteilt haben oder wenn auf sonstige Weise Hinderungsgründe bekannt sind oder in Betracht kommen.

Sulzburg, den 16. Juli 2024

Helmut Grether
Ortsvorsteher

Dirk Blens
Bürgermeister

§ 29 GemO
Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

- 1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

- 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.